

281 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**Bericht****des Ausschusses für soziale Verwaltung****über den Antrag der Abgeordneten Wimberger, Dengler und Genossen, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 (42/A).**

In der 34. Sitzung des Nationalrates vom 10. Juli 1957 haben die Abgeordneten Wimberger, Dengler, Kysela, Machunze und Genossen den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen wurde. Der Ausschuss hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 11. Juli 1957 in Verhandlung gezogen.

Mit dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 264, wurden die Rentensätze des Kriegsoferversorgungsgesetzes in zwei Etappen, und zwar mit 1. Jänner 1957 und 1. Jänner 1958, erhöht; die für den Anspruch der Beschädigten und Witwen auf Zusatzrente und für den Anspruch auf Elternrente maßgebenden Einkommensgrenzen sind unverändert geblieben. Auf Grund der Tatsache, daß mit Wirkung vom 1. Jänner 1957 die Renten aus der Sozialversicherung und Ruhe(Versorgungs)genüsse erhöht wurden, haben sich in zahlreichen Fällen insofern Härten für die Kriegsofener ergeben, als Zusatzrenten eingestellt oder gemindert und Elternrenten entzogen werden mußten. Eine Erhöhung der Einkommensgrenzen des Kriegsoferversorgungsgesetzes erweist sich daher als unbedingt erforderlich.

Außerdem ist eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen notwendig, weil die seit 1. Juli 1954 in Geltung stehenden Beiträge seit längerer Zeit nicht mehr kostendeckend sind. Aus Anlaß dieser Neuregelung wären auch Bestimmungen über die Anzeigepflicht der Versicherten sowie über Nachzahlung und Rückforderung von Versicherungsbeiträgen in das Kriegsoferversorgungsgesetz aufzunehmen; auf die Notwendigkeit einer derartigen gesetzlichen Regelung hat auch der Rechnungshof wiederholt hingewiesen.

Die finanziellen Auswirkungen der Erhöhung der Einkommensgrenzen können mangels entsprechender Unterlagen ziffernmäßig nicht angegeben werden. Der allfällige Mehraufwand des Bundes dürfte jedoch nicht allzu hoch sein und wird im Rahmen des Gesamtkredites bei Kapitel 15 des Bundesvoranschlags für das Jahr 1957 seine Deckung finden. Der Mehraufwand des

Bundes auf Grund der Erhöhung der Versicherungsbeiträge in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen kann mit 2,850.000 S angenommen werden; auch dieser Betrag wird im Rahmen des Gesamtkredites bei Kapitel 15 gedeckt werden können.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kandutsch und Grete Rehor das Wort. Auf Antrag der Abgeordneten Wimberger und Grete Rehor nahm der Ausschuss einen neuen Artikel II an. Dadurch wird sichergestellt, daß die in der Zeit vom 1. Jänner 1957 bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 1 bis 3 des Gesetzentwurfes eingetretenen Benachteiligungen der Kriegsofener und deren Hinterbliebenen infolge Erhöhungen ihres sonstigen Einkommens auf Grund gesetzlicher Vorschriften beseitigt werden. Durch die Einfügung dieser Bestimmung erhalten die im Initiativantrag vorgesehenen Artikel II und III die Bezeichnung III und IV.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Die Einkommensgrenze für die Gewährung einer Zusatzrente an Schwerbeschädigte ist auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 50/1956 mit 850 S festgesetzt; sie erhöht sich, falls Frauenzulage und Kinderzulagen in Betracht kommen, um je 44 S. Diese Einkommensgrenze soll nunmehr dahin abgeändert werden, daß sie dem jeweiligen Betrag der Grundrente und vollen Zusatzrente eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten entspricht. Diese Rente beträgt derzeit 805 S. Durch die Festsetzung eines Mindestbetrages von 910 S wird jedoch gewährleistet, daß die Einkommensgrenze bereits vom Inkrafttreten der Novelle an in der mit 1. Jänner 1958 festgesetzten Höhe der Grund- und Zusatzrente eines Erwerbsunfähigen zur Auswirkung gelangt. Die Einkommensgrenze soll sich um den Betrag der im Einzelfall gebührenden Frauenzulage und Kinderzulagen erhöhen. Diese Zulagen betragen derzeit 52 S. Durch die Festsetzung eines Mindestbetrages von je 60 S wird jedoch gewährleistet, daß die ab 1. Jänner 1958 geltende Höhe der Frauenzulage und Kinderzulagen bei der Berechnung der Einkommensgrenze schon vom Inkrafttreten der Novelle an berücksichtigt wird.

2

Zu Art. I Z. 2:

In der Witwenversorgung beträgt derzeit die für den Anspruch auf Zusatzrente maßgebende Einkommensgrenze 640 S zuzüglich 44 S für jedes waisenrentenberechtigten Kind. Diese Einkommensgrenze soll nunmehr mit 75 v. H. der in der Beschädigtenversorgung maßgebenden Einkommensgrenze entsprechend dem schon bisher bestehenden Verhältnis festgesetzt werden. Für jedes waisenrentenberechtigten Kind soll die Einkommensgrenze analog der für die Beschädigten getroffenen Regelung erhöht werden.

Zu Art I Z. 3:

Für Elternteilrenten beträgt derzeit die für die Annahme von Bedürftigkeit maßgebende Einkommensgrenze 640 S; sie erhöht sich, falls ein Elternpaar in Betracht kommt, um 44 S. Diese Einkommensgrenze soll im Falle von Elternteilrenten in gleicher Weise wie in der Witwenversorgung neu geregelt werden. Bei Elternpaaren erhöht sich die Einkommensgrenze um den Betrag der Frauenzulage in der ab 1. Jänner 1958 geltenden Höhe.

Zu Art. I Z. 4:

In der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen beträgt der Versicherungsbeitrag derzeit 25 S für den Hauptversicherten und 5 S für den Zusatzversicherten. Aus den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erbrachten Unterlagen geht hervor, daß mit diesen Beiträgen das Auslangen nicht gefunden werden kann. In den Jahren 1955 und 1956 betrug der Abgang 4,8 Millionen Schilling beziehungsweise 7,8 Millionen Schilling. Im Hinblick auf das ständige Ansteigen der Ausgaben für die Sachleistungen in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen muß für das Jahr 1957 mit einem noch höheren Abgang gerechnet werden. Diese Abgänge gingen bisher zu Lasten der übrigen Versicherten. Da die allgemeine Lage der Krankenversicherung äußerst angespannt ist, kann eine weitere Verschärfung der finanziellen Gebarung der Träger der Krankenversicherung durch die ständig steigende Belastung aus der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen nicht weiter verantwortet werden. Auf Grund der derzeitigen Ausgaben der Gebietskrankenkassen für Sachleistungen in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen erscheint eine Erhöhung des Versicherungsbeitrages in dieser Sparte auf 38 S für Hauptversicherte und 8 S für Zusatzversicherte angemessen. Die sich daraus ergebende Erhöhung des Versicherungsbeitrages

für die Hauptversicherten wird im bisherigen Verhältnis auf die Versicherten und den Bund aufgeteilt werden; für die Zusatzversicherten trägt wie bisher der Bund die erhöhten Beiträge zur Gänze. Die freiwillig Versicherten werden wie bisher den Beitrag zur Gänze selbst zu tragen haben. Die bisherige Aufteilung der von den Landesinvalidenämtern an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entrichteten Beiträge auf die Gebietskrankenkassen wird an die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Krankenversicherung der Rentner angepaßt.

Während nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz der Dienstgeber zur Meldung aller für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände verpflichtet ist, ist im Kriegsopferversorgungsgesetz keine Bestimmung über die Meldepflicht enthalten. Das Fehlen solcher Bestimmungen hat sich in der Verwaltung äußerst nachteilig ausgewirkt. Dem soll nunmehr durch eine entsprechende Verpflichtung der Landesinvalidenämter und der Versicherten abgeholfen werden.

Das Kriegsopferversorgungsgesetz enthält weiters auch keine Bestimmung über die Verjährung und Rückforderung von Versicherungsbeiträgen. In sinngemäßer Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 68 und 69 des ASVG, wird nunmehr eine entsprechende Regelung im Kriegsopferversorgungsgesetz getroffen.

Zu Art. III neu:

Die Bestimmungen über die Einkommensgrenzen sollen mit dem Tag nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft treten. Die Bestimmungen über die Änderungen in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen können erst am 1. September 1957 in Kraft treten, weil die Renten für Juli 1957 bereits ausbezahlt und für August 1957 angewiesen worden sind, ein nachträglicher Abzug von Beitragsanteilen für diese beiden Monate den Kriegshinterbliebenen aus sozialen Erwägungen aber nicht zugemutet werden kann.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit der angeführten Ergänzung einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. Juli 1957

Wimberger
Berichterstatler

Altenburger
Obmannstellvertreter

**Bundesgesetz vom 1957,
mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz
1957 abgeändert und ergänzt wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 12 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Zusatzrente wird nur insoweit gezahlt, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und volle Zusatzrente) — mindestens jedoch den Betrag von 910 S — nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag, mindestens jedoch um je 60 S.“

2. Im § 35 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Zusatzrente erhalten auf Antrag die im Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen, wenn und insoweit ihr monatliches Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 erster Halbsatz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den Betrag der Kinderzulage (§ 16), mindestens jedoch um 60 S.“

3. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Elternrente gebührt nur dann, wenn die Eltern bedürftig sind. Bedürftigkeit ist gegeben, wenn die Eltern nicht arbeitsfähig sind und ihr monatliches Einkommen (§ 13) 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 erster Halbsatz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht. Diese Einkommensgrenze erhöht sich, falls ein Elternpaar (§ 46) in Betracht kommt, um den Betrag der Frauenzulage (§ 17), mindestens jedoch um 60 S. Die Prüfung der Arbeitsfähigkeit entfällt, wenn der Vater das 60., die Mutter das 55. Lebensjahr vollendet hat.“

4. § 73 hat zu lauten:

„§ 73. (1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 38 S

zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, so ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetz bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, so gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherten) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 8 S.

(2) Der Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) wird mit 12 S vom Versicherten und mit 26 S vom Bunde getragen; für versicherungspflichtige Zusatzversicherte trägt der Bund den Beitrag zur Gänze. Der von den Pflichtversicherten zu tragende Beitragsanteil und der von den freiwillig Versicherten (§ 69) zu entrichtende Versicherungsbeitrag werden durch das zuständige Landesinvalidenamts (§ 79) von dem dem Versicherten zustehenden Rente einbehalten. Die Landesinvalidenämter überweisen die Beiträge allmonatlich an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; dieser teilt die einlangenden Beiträge auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen festgesetzt wird. Reicht der Beitrag nicht aus, um den nachgewiesenen Aufwand zu decken, so kann der Aufteilungsschlüssel zugunsten der Gebietskrankenkassen abgeändert werden, deren allgemeine finanzielle Lage dies begründet.

(3) Die Versicherten oder ihre gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, jede für die Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere auch jeden Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder den Austritt aus einer solchen sowie den Anfall oder Wegfall einer Rente aus der Sozialversicherung, innerhalb von zwei Wochen dem Landesinvalidenamts (§ 79) anzuzeigen; hinsichtlich der Zusatzversicherten trifft diese Anzeigepflicht den Hauptversicherten oder dessen gesetzlichen Vertreter. Der zur Anzeige Verpflichtete ist dem Bunde für den aus der Unterlassung der Anzeige entstandenen Schaden ersatzpflichtig; die Vorschriften des § 54 über den Ersatz zu Unrecht empfangener Geldleistungen sind sinngemäß anzuwenden.

4

(4) Das Landesinvalidenamts hat in den Fällen des Abs. 3 auf Grund der Anzeige, sonst von Amtes wegen die entsprechende Meldung (An- oder Abmeldung) an die zuständige Gebietskrankenkasse unverzüglich zu erstatten.

(5) Zu Ungebühr entrichtete Beiträge können für die letzten zwei Jahre zurückgefordert und nicht entrichtete Beiträge für die letzten zwei Jahre nachgefordert werden. Die zweijährige Frist ist jeweils vom Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches auf Rückforderung oder Nachforderung zu berechnen. Die Rückforderung ist unzulässig, wenn die Gebietskrankenkasse, bei der der Hinterbliebene versichert war (§ 68), innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung der Rückforderung eine Leistung aus dieser Versicherung erbracht hat.“

Artikel II.

Wenn Zusatzrenten oder Witwenbeihilfen wegen einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Erhöhung des Einkommens in der Zeit vom

1. Jänner 1957 bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes rechtskräftig eingestellt oder gemindert oder wenn Elternrenten aus dem gleichen Grunde rechtskräftig eingestellt worden sind, ist auf Antrag der betreffenden Parteien die entzogene Leistung für den oben angeführten Zeitraum in der Höhe nachzuzahlen, in der sie ohne die eingetretene Erhöhung des Einkommens gebührt hätte. Derartige Anträge sind bis 31. März 1958 einzubringen.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes treten mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Tag in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten am 1. September 1957 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.